

<b>Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 07.09.2017</b>
---

Amt für Verkehr – Straßenverkehrsbehörde - , 29.06.2017, 6586

**Anordnung von beidseitigen Haltverboten in der Brehmstraße aufgrund zu geringer Durchfahrbreite („Enge Straße“)**

Das Amt für Verkehr teilt mit:

Die Straßenverkehrsbehörde hatte im April aufgrund von Hinweisen eines Anwohners und des Ordnungsamtes die Brehmstraße aufgesucht und dort die Fahrbahn vermessen. Es gab Hinweise darauf, dass die Brehmstraße bei beidseitig parkenden Fahrzeugen zu schmal ist, um dort z. B. mit einem Feuerwehrfahrzeug durchfahren zu können.

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und damit auch Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Als „eng“ gilt eine Fahrbahn dann, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeuges größtmöglicher Breite (z. B. eines Feuerwehrfahrzeuges) mit 2,55 m zzgl. eines Sicherheitsabstandes von je 0,25 m rechts und links nicht gewährleistet ist. Die Fahrbahn muss dazu also mindestens 3,05 m breit sein.

Die Fahrbahn der Brehmstraße misst zwar 4,80 m, allerdings nur, wenn dort nicht geparkt wird. Ausgehend von einer durchschnittlichen PKW-Breite von 2 m würden demnach selbst bei einseitigem Parken auf der Fahrbahn nur 2,80 m Durchfahrbreite verbleiben.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daher auch die Möglichkeit geprüft, auf der Brehmstraße das Gehwegparken zu ermöglichen. Da die Gehwege jedoch nur 1,50 m breit sind und hier eine Mindestbreite von 1,30 m verbleiben muss, damit z. B. auch gehbehinderte Menschen mit Begleitpersonen den Bord nutzen können, könnten lediglich 0,20 m als „Parkfläche“ ausgewiesen werden. Auch in diesem Fall wäre die Fahrbahn nur 3,00 m breit und nicht wie erforderlich 3,05 m.

Nach Prüfung aller bestehenden Möglichkeiten verblieb daher nur die Anordnung eines beidseitigen absoluten Haltverbotes, damit im Notfall z. B. Feuerwehrfahrzeuge jederzeit die Brehmstraße befahren können. Diese Entscheidung erfolgte übereinstimmend mit der Feuerwehr, der Polizei und dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Auch wenn durch diese Maßnahme eine größere Anzahl an Parkplätzen nicht mehr zur Verfügung steht, gibt es weitere Stellflächen z. B. in der Heckstraße.

Die Straßenverkehrsbehörde wird darüber hinaus die Hinweise der Anwohnerinnen und Anwohner aufgreifen und diese künftig in solchen Fällen vorab schriftlich über die Gründe eines Haltverbotes informieren.